

## **Abwasserverband Unteres Schussental**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S. 408), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 149), und 07.06.1977 (Ges. Bl. S. 173) hat die Verbandsversammlung am 10. November 1997, 10. April 2000 und 2. Juli 2001 folgende

### **Satzung des Abwasserverbandes Unteres Schussental**

beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Gemeinden Eriskirch, Meckenbeuren und die Stadt Tettngang bilden zur gemeinsamen Reinigung und Ableitung der auf ihren Markungen anfallenden Abwässer und zur Erstellung und zum Betrieb der hierzu notwendigen Anlagen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 149) und vom 07.06.1977 (Ges.Bl. S. 173).

##### **§ 2 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Abwasserverband Unteres Schussental“.

(2) Er hat seinen Sitz in Tettngang.

##### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkung der Gemeinde Eriskirch sowie die Gemarkung Kehlen und Meckenbeuren, ausgenommen der Obere Bezirk (Liebenau) und Gemarkung Tettngang einschl. dem Milchwerk Bergpracht Halder in Siggenweiler.

##### **§ 4 Verbandsaufgaben**

Zur Reinhaltung des Bodensees und der Schussen hat der Zweckverband die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, der Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) und der Schussen zu reinigen, sowie die dabei anfallenden

Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

## **§ 5 Verbandsanlagen**

- (1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsgemeinden.
- (3) Jeder Anschluß an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsgemeinden schriftlich zu beantragen. Die Verbandsgemeinden haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Verbandes ist den Verbandsgemeinden zu erteilen, wenn der Anschluß technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Der Verband kann von den Verbandsgemeinden verlangen, daß gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (5) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

## **§ 6 Anzeigepflicht der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden sind gehalten, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 7 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 10).

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung (§ 13 GKZ) die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) über die Gemeinderäte und auf den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Vorschriften über die Gemeinderäte (§ 16 Abs. 4 GKZ) entsprechend anzuwenden.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. Änderung der Verbandssatzung
  2. Erlaß und Änderung von Satzungen
  3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter
  4. Erlaß der Haushaltssatzung
  5. Feststellung der Jahresrechnung
  6. Finanzangelegenheiten
    - 6.1 Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 10.000,-- EUR.
    - 6.2 Kreditaufnahmen, Bestellungen von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäfte.
    - 6.3 Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 2.500,-- EUR.
    - 6.4 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 5.000,-- EUR übersteigt.
    - 6.5 Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 10.000,-- EUR übersteigt.
    - 6.6 Ausführungen von Vorhaben des Vermögenshaushaltes im Betrag von mehr als 10.000,-- EUR.
    - 6.7 Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,-- EUR sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können.
    - 6.8 Vergabe von Aufträgen über 10.000,-- EUR.
  7. Auflösung des Verbandes.
  8. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.

- (3) Soweit die Verbandssatzung keine Zuständigkeitsregelung enthält, gilt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ die Zuständigkeitsvermutung des § 24 Abs. 1 S. 2 GO für die Verbandsversammlung entsprechend.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus 11 Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Die Stadt Tettngang hat 5 Vertreter, die Gemeinde Meckenbeuren - Kehlen 4 Vertreter und die Gemeinde Eriskirch 2 Vertreter. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind kraft ihres Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom betreffenden Gemeinderat gewählt. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte nicht rechtskräftig neu gewählt bzw. sind die neuen Gemeindevertreter noch nicht gewählt worden, so führen die bisherigen Vertreter ihr Amt insolange weiter.  
Im Falle des Ausscheidens eines Gemeindevertreters aus einem Amt als Gemeinderat ist eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl vorzunehmen.  
Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seine allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage festgelegt werden. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner erfordern.
- (6) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen zuziehen.
- (7) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, soweit die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung. Die Gewährung dieser Entschädigung ist durch Beschluß der Verbandsversammlung zu regeln.
- (9) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend sind.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und durch Wahlen. Über die Abstimmung und Wahlen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- Der Vorsitzende hat Stimmrecht, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens 2 Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch seine Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Gemeindeamt aus, so endet auch das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Ausführung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich der Aufnahmen von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages oder Haushaltssatzung, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
  2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 10.000,-- EUR;
  3. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 2.500,-- EUR.
  4. Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes.

5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 5.000,-- EUR oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 5.000,-- EUR beträgt.
  6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Verbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 10.000,-- EUR nicht übersteigt.
  7. Überplan- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- EUR sowie Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können.
  8. Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 10.000,-- EUR.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind von den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11 Verbandsverwaltung**

- (1) Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben.
- (2) Der Verband bedient sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, soweit nicht eine Vergabe an Dritte erfolgt, der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und der sächlichen Verwaltungsmittel der Verbandsgemeinde Tettngang. Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird durch Satzung geregelt. Daneben erhält die Verbandsgemeinde Tettngang einen Verwaltungs- und Personalkostenbeitrag, der durch Beschluß der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

## **III. Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwandes**

### **§ 12 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, sowie der Jahresrechnung (vgl. § 18 GKZ).

### **§ 13 Finanzbedarf**

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Jahresumlage, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

## **§ 14 Jahresumlage**

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Verbandes werden, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).

Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus:

- der Verwaltungskostenumlage
- der Betriebskostenumlage
- der Kapitalkostenumlage und
- der Investitionskostenumlage

Die Verwaltungskostenumlage für die allgemeine Verbandsverwaltung wird im Verhältnis der Vertreterzahl in der Verbandsversammlung von den Verbandsgemeinden erhoben, also:

Tettnang	5/11
Meckenbeuren	4/11
Eriskirch	2/11

Die Höhe der Betriebskostenumlage wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Maßstab ist der Frischwasserverbrauch der an das AUS-Netz angeschlossenen Haushalte.

Die Kapital- und Investitionskostenumlage richtet sich nach dem in § 15 festgelegten Kostenverteilungsschlüssel.

- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres fällig.
- (4) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstpunkt abzurechnen.

## **§ 15 Deckung des Finanzbedarfs - Kostenverteilung**

- (1) Hinsichtlich der bereits erstellten Verbandsanlagen verbleibt es bei folgendem Kostenverteilungsschlüssel:
- a) Zuleitungssammler von Sch. 200a - 212 - 441, von 530 - 441 - 2001, einschl. PW I bei 441  
Kostenträger: Gemeinde Meckenbeuren (100 %)

- b) Zuleitungssammler von Sch. 2001 - 2012 - 2023 - 2031 - 2040 - 2049 - 2114  
Kostenträger: Gemeinde Meckenbeuren (100 %)
- c) Zuleitungssammler von Sch. 2012, 300 - 2023, 374 - 2031, 2040, K 10 - 2049, einschl. PW II  
Kostenträger: Gemeinde Meckenbeuren (100 %)
- d) Zuleitungssammler Sch. 526 - 2114  
Kostenträger: Stadt Tettngang 100 %.
- e) Pumpwerk in Sassen ( Sch. 2114) – PW III  
Kostenträger: Gemeinde Meckenbeuren 87 %  
Stadt Tettngang 13 %.
- f) Zuleitungssammler von Sch. 2114 - 2138 - 2234  
Kostenträger: Gemeinde Meckenbeuren 87 %  
Stadt Tettngang 13 %
- g) Zuleitungssammler von Sch. 952 - 983 - 990 - 2164 - 2181 - 2209 - 2234, RÜB 783 - 983, 990, 416 - 2164 mit den dazugehörigen RÜB  
Kostenträger: Stadt Tettngang (100 %).
- h) Zuleitungssammler von Sch. 2234 - 2253 - 2261 - 2266 - 2314 - S.KI.A.  
Kostenträger: Die Gemeinde Eriskirch trägt die Kosten des Zuleiters der Dimension, wie sie für die anfallenden Abwässer auf der Markung Eriskirch erforderlich wäre. Die Kosten für die Mehrdimension teilen sich Tettngang mit 72 %, Meckenbeuren 28 % (somit Aufteilung der Kosten: Eriskirch 48 %, Tettngang 38 %, Meckenbeuren 14 %).
- i) Zuleitungssammler Sch. 2261, 2266 - S. Kläranlage, 118 - S. Kläranlage mit PW IV und 4 Regenüberlaufbecken  
Kostenträger: Gemeinde Eriskirch 100 %
- k) Die Baukosten der Sammelkläranlage samt den Nebenanlagen, Herstellung eines ausreichenden Zufahrtsweges, Wasserzuleitung, Stromanschluß und Ableitungskanal bis zur Schussen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohner und Einwohnergleichwerte (abwasserintensive Industrie) getragen.

Als Maßstab der Einwohnerzahlen wird die vom Statistischen Landesamt auf 30.9.1968 fortgeschriebene Einwohnerzahl abzüglich der Einwohner, die nicht im Einzugsgebiet der Kläranlage wohnen, zuzüglich der nachstehenden Einwohnergleichwerte (EGW) herangezogen:

	<b>E.</b>	<b>Egw.</b>	<b>Summe E. und EgW</b>	<b>Kostenbeteili- gung %</b>
Tettngang	8.809	20.851	29.660	59
Meckenbeuren	6.327	8.513	14.840	30
-				

Kehlen				
Eriskirch	2.380	3.120	5.500	11

- (2) Die Kosten für später notwendig werdende Ersatzneubauten bzw. Erweiterungen werden auf die Verbandsgemeinden nach dem in § 15 Abs. 1 festgelegten Verhältnis umgelegt. Solange die in § 15 Abs. 1 Buchstabe k) festgelegten Einwohnerzahlen und die Einwohnergleichwerte für die einzelnen Gemeinden ausreichen, werden sie an den Kosten für Ersatzneubauten bzw. Erweiterungen der Sammelkläranlage und des Ableitungskanals nicht beteiligt.

Ergeben sich wegen einer zu erwartenden Dauerbelastung durch besonders hohen Verschmutzungsgrad der Abwässer aus einer Verbandsgemeinde zusätzliche Baukosten, so werden diese im Verhältnis der tatsächlichen Abwasserbelastung umgelegt.

## **§ 16 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Stadtkasse der Verbandsgemeinde Tettngang geführt.

## **IV. Schlußvorschriften**

### **§ 17 Einleitungsbeschränkungen und –Ausschlüsse**

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, die zum Schutze der Verbandsanlagen die in den Absätzen 2 bis 10 genannten Bestimmungen enthalten müssen.

#### **Einleitungsbeschränkungen**

- (2) Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.  
Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.  
Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

#### **Allgemeine Ausschlüsse**

- (3) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen

arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(4) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe)
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke.
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser)
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht
7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Unbeschadet des Absatz 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung -ATV -(Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. -GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, , 53773 Hennef oder Postfach 1165, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

(6) Der Verband kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 4 und 5 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

Bezüglich der Fortführung des Indirekteinleiterkatasters verlangt der Verband eine Rechtsgrundlage zur Informationspflicht. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, diese in ihre Abwassersatzung mit folgender Formulierung aufzunehmen:

„Der Anschlusspflichtige hat der Stadt (bzw. Gemeinde) alle zum Vollzug der

Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.“

- (7) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### **Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (8) Der Verband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (9) Der Verband kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (10) Schließt der Verband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

### **V. Sonstiges**

#### **§ 18**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach der in den einzelnen Gemeinden geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

#### **§ 19**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung kann nur durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert werden, der gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 GKZ einer Mehrheit mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder und außerdem der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

#### **§ 20**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung.

- (2) Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf gem. § 21 Abs. 2 Satz 3 GKZ der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und außerdem der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen in dem Verhältnis auf die Verbandsgemeinden über, in welchem diese beim Bau der einzelnen Anlagenteile finanziell beteiligt waren, wobei der wirtschaftliche Wert dieser Anteile berücksichtigt werden muß.

## **§ 21 Entscheidung über Streitigkeiten**

- (1) Ein besonderes Schiedsverfahren wird nicht vereinbart.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (3) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Aufsichtsbehörde (Abs. 2) zur gültigen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche im Parteistreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht geltend machen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft. Die Satzungsänderung zu § 3 tritt in Kraft am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und die Satzungsänderung zu § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und § 17 am 1. Januar 2002.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderungen wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderungen gegenüber dem Abwasserverband Unteres Schussental (Bürgermeisteramt Tettang, Rathaus, Zimmer 1.03), geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Tettang, 2. Juli 2001

Harald Meichle,  
Verbandsvorsitzender